

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HANDY- UND LAPTOP-VERSICHERUNG PLUS GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.08.2018, GAVB-HLP-HASPA-05/19

Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender),
Marcus Hansen, Andreas Heinsen
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

I. Allgemeine Regelungen

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Der Gruppenversicherungsvertrag besteht zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG als Versicherer und der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG (nachfolgend S-MM) als Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Kreditinstituten den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kontovertrag, den Sie mit einem dieser Kreditinstitute abgeschlossen haben. Sie als Inhaber eines gültigen Kontos sind versicherte Person des Versicherungsvertrages.

§ 1 Wer erhält Versicherungsschutz?

Sie erhalten Versicherungsschutz, wenn für Sie ein gültiges Konto mit dem Kreditinstitut besteht, das dem Gruppenversicherungsvertrag zur Handy- und Laptop-Versicherung PLUS zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beigetreten ist.

Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein.

Ist für eine Person die Voraussetzung der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 2 Was ist versichert?

Versichert sind maximal 2 Geräte je berechtigtem Kontoinhaber (maximal 2 Kontoinhaber)

- die sich in Ihrem Eigentum als versicherte Person befinden. Ein Handy, Smartphone, Tablet- PC oder Laptop

gilt abweichend auch dann als versichert, wenn das Gerät sich nicht in Ihrem Eigentum als versicherte Person befindet, sondern von einem deutschen Mobilfunknetzbetreiber gemietet oder geleast wurde.

und

- für die auf Ihren Namen als versicherte Person ein Mobilfunkvertrag im deutschen Mobilfunknetz besteht. Als Mobilfunkvertrag gilt auch ein Prepaid-Vertrag. Ihre Geräte sind auch dann versichert, wenn der Mobilfunkvertrag
 - im Rahmen eines Partner- oder Familienvertrages auf den Namen Ihres Lebenspartners oder Ihrer Eltern besteht
- oder
 - bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres auf den Namen ihrer Eltern besteht

und

- das Gerät/die Geräte im Service-Center über das Registrierungsformular, über das Online-Portal der Sparkasse oder die Haspa Joker App registriert wurden.

Bei einem Wechsel eines oder mehrerer versicherter Geräte ist das neue Gerät im Service-Center zu registrieren, damit für dieses neue Gerät Versicherungsschutz besteht.

§ 3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Die Versicherungsleistung kann lediglich in Deutschland erbracht werden. Sollten Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls außerhalb Deutschlands befunden haben, erbringen wir unsere Versicherungsleistung nach Ihrer Rückkehr nach Deutschland.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Kontovertrags zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem Gruppenversicherungsvertrag gemäß I. § 1 beigetreten ist.

Der Versicherungsschutz für die jeweiligen Geräte beginnt nach Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars beim Service-Center mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung. Registrieren Sie die jeweiligen Geräte online über das Portal der Sparkasse, besteht Versicherungsschutz nach der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal.

§ 5 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung endet,

- wenn Ihr Kontovertrag endet
- wenn der Gruppenversicherungsvertrag zur Handy- und Laptop-Versicherung PLUS zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG endet
- wenn Ihr Kreditinstitut nicht mehr dem Gruppenversicherungsvertrag zur Handy- und Laptop-Versicherung PLUS zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG angehört.

§ 6 Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?

Versicherer der Handy- und Laptop-Versicherung PLUS ist die **Deutsche Assistance Versicherung AG**
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
Registergericht Düsseldorf, HRB 64583

§ 7 Wie erfolgt die Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?

Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil (Zusatzleistung) Ihres Kontopakets und regelmäßig mit Ihrer Kontogebühr abgebolten. Der Versicherungsnehmer (S-MM) ist der Prämienschuldner und als solcher verpflichtet, die Versicherungsprämien für den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages zur Handy- und Laptop-Versicherung PLUS an die Deutsche Assistance Versicherung AG zu zahlen.

II. Versicherungsschutz

§ 8 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

Der Versicherer leistet Entschädigung nach eigenem Ermessen wahlweise

- a) durch Geldersatz oder
- b) durch Ersatz oder Reparatur der versicherten Geräte.

Dies bedeutet

- a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung des beschädigten Gerätes am Schadenstag notwendigen Kosten, maximal gemäß II. § 9 Absatz 3, wahlweise Reparatur oder Ersatz mit einem

neuen oder überholten Gerät gleicher Art und Güte, das nach Art und Funktionalität gleichwertig sein muss, nicht jedoch notwendigerweise von derselben Marke.

- b) im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrags, der nötig ist, um ein gleichwertiges Gerät wiederzubeschaffen (§ 9 Absatz 3), oder wahlweise Ersatz mit einem neuen oder überholten Gerät gleicher Art und Güte, das nach Art und Funktionalität gleichwertig sein muss, nicht jedoch notwendigerweise von derselben Marke. Der Versicherer ersetzt auch zusätzliche Kosten, die aufgewendet werden müssen, um ein Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederzubeschaffen, sofern ein Gerät der gleichen Entwicklungsstufe nicht mehr am Markt verfügbar ist. Nicht ersetzt werden jedoch Kosten, die dadurch entstehen, dass nicht das Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederbeschafft wird.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Geräte (zuzüglich des Werts des Altmaterials) niedriger sind als der Wiederbeschaffungswert gemäß II. § 9 Absatz 3. Andersfalls liegt ein Totalschaden vor.

§ 9 Wie hoch sind die Versicherungssummen?

1. Die Versicherungssumme je versichertes Gerät beträgt
 - a) für Mobiltelefone den Neuwert, max. jedoch 800 € pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 25 €,
 - b) für Tablet-PCs oder Laptops den Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch 800 € pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 25 €,

wenn die Geräte

- zerstört oder beschädigt werden oder
- durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub, räuberische Erpressung oder Plünderung abhandenkommen.

2. Zusätzlich zahlt der Versicherer maximal 52 € für die im Nachgang einer der oben genannten Straftat durch die unberechtigte Nutzung Ihres Gerätes nachweislich in Rechnung gestellten Telefongebühren.

3. Dem Wiederbeschaffungswert für das versicherte Gerät gemäß II. § 9 Absatz 1 b liegt folgende Zeitwertminderungstabelle zugrunde. Der ursprüngliche Einkaufspreis wird jeweils 25 % pro Jahr reduziert, beginnend 1 Jahr nach Originalkauf:

Alter des Geräts (beginnend ab Kaufdatum)	Wiederbeschaffungswert (als %-Angabe vom Kaufpreis)
unter 1 Jahr	100 %
zwischen 1 und 2 Jahren	75 %
zwischen 2 und 3 Jahren	50 %
zwischen 3 und 4 Jahren	25 %

Die Entschädigung durch den Versicherer pro Kalenderjahr (12 Monate ab dem Zeitpunkt der Registrierung der versicherten Sache) beträgt insgesamt höchstens 1.600 €.

Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

§ 10 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn der Leistungsfall nicht in der Bundesrepublik Deutschland reguliert werden kann.

Ist dem Versicherten bei Abschluss bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür der Leistungsanspruch.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Geräte.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht im Hinblick auf Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen des versicherten Geräts aus/infolge von:

- a) anderen als in II. § 9 Absatz 1 genannten Gefahren
- b) Schäden, die durch Missachtung der Bedienungs- oder Aufbauanleitung des Herstellers oder sonstige unsachgemäße Installation oder Reparaturversuche herbeigeführt werden
- c) Schäden, die durch Programmierung, Einstellung, Wartung Überholung, Veränderung oder unsachgemäße Reinigung des Gerätes entstehen
- d) Liegen-, Hängen-, Stehenlassen, Vergessen und Verlieren
- e) Diebstahl, wenn das versicherte Gerät nicht in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wird
- f) Einbruchdiebstahl, sofern sich das versicherte Gerät nicht in einem verschlossenen, nicht einsehbareren Kofferraum oder einem verschlossenen Handschuhfach eines verschlossenen Kraftfahrzeugs befindet
- g) Einbruchdiebstahl, sofern sich das versicherte Gerät nicht in einem verschlossenen Haus, einer verschlossenen Wohnung, einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder einem verschlossenen Safe befindet
- h) Vorsatz
- i) arglistiger Täuschung oder des Versuchs der arglistigen Täuschung über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen die versicherte Person wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des voranstehenden Satzes als bewiesen.

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 11 Was müssen Sie im Versicherungsfall tun (Obliegenheiten)?

Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

- a) uns den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen fernmündlich, fernschriftlich oder in Textform anzuzeigen,
- b) den Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses innerhalb von 24 Stunden (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und die SIMKarte innerhalb von 24 Stunden sperren zu lassen – außer bei Zerstörung und Beschädigung,
- c) bei Vorliegen einer strafbaren Handlung den Schaden innerhalb von 24 Stunden der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen,
- d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern,
- e) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht zu gestatten,
- f) dem Versicherer vom Bestehen weiterer Versicherungen, die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall gewähren, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter unaufgefordert zu informieren. Dies gilt nur, soweit die versicherte Person hierüber positive Kenntnis hat.

Nach erfolgter Schadensmeldung erhalten Sie Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadensbearbeitung.

Es besteht für Sie die Verpflichtung, dem Versicherer die unterschriebene Schadensmeldung mit folgenden Angaben und Unterlagen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einzusenden:

- a) Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle bei Vorliegen einer strafbaren Handlung,
- b) Kopie des Kaufvertrags der vom Schaden betroffenen Sache,
- c) Nachweis über das Eindringen unter Anwendung von Zwang und Gewalt, wo zutreffend,
- d) im Falle der Wiederbeschaffung den Nachweis über die Wiederbeschaffung,
- e) Kopie des Mobilfunkvertrags bzw. Kauf-/Miet-/Leasingvertrags des vom Schaden betroffenen Mobilfunktelefons,
- f) Rechnung des Monats, in dem das Mobiltelefon entwendet wurde, sofern der Versicherte Ersatz für Telefongebühren durch unbefugte Benutzung geltend machen will,

- g) Nachweis des Mobilfunknetzbetreibers, wann die SIM-Karte gesperrt wurde – außer bei Zerstörung und Beschädigung.

Erhalten Sie eine Versicherungsleistung nach II. § 8 bzw. § 9 und erlangen danach ein abhandengekommenes Gerät zurück, dann haben Sie die Wahl: Sie zahlen dem Versicherer die Versicherungsleistung zurück oder übersenden ihm das Gerät. Der Versicherer kann Sie auffordern, sich binnen 2 Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf der Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Der Versicherer ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden von Ihnen stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 12 Welche besonderen Verwirklichungsgründe gibt es?

Versuchen Sie, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

Machen Sie den Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend, nachdem der Versicherer diesen unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

III. Weitere allgemeine Regelungen

§ 13 In welcher Form sind Anzeigen und Erklärungen abzugeben?

Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

§ 14 Was haben Sie bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Bestehen Schadensersatzansprüche zivilrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers aufgegeben, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung der Leistung frei, als der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 15 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Die Handy- und Laptop-Versicherung PLUS ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden vor oder nach Kauf des Gegenstands geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt die Handy- und Laptop-Versicherung PLUS als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Leistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug gegen Erhalt unserer Versicherungsleistung den Anspruch gegen den anderen Versicherer an die Deutsche Assistance Versicherung AG abzutreten.

§ 16 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer Klage erheben. Bitte beachten Sie hierzu die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Kapitel III. § 17 dieser Bedingungen. Das Bezugsrecht gemäß Kapitel I. § 1 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Welcher Gerichtsstand besteht?

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen die versicherte Person

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 18 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

IV. Beschwerdeverfahren

Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist dem Code of Conduct der deutschen Versicherungswirtschaft zum 1. Juni 2015 beigetreten. Der Code of Conduct sind „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat gemeinsam mit den Mitgliedsunternehmen, den Landesdatenschutzbehörden und den Verbraucherzentralen diesen Verhaltenskodex für die deutsche Versicherungswirtschaft erstellt.

Hier können Sie den Code of Conduct nachlesen:
www.deutsche-assistance.de

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@oerag.de.

Die für uns zuständige Datenaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 200444
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e.V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3 69 60 00
Fax: 0800 3 69 90 00
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550